

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

9/2019, 27. März 2019

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung
für den Masterstudiengang Angewandte Literatur-
wissenschaft – Gegenwartsliteratur des Fach-
bereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin

80

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft – Gegenwartsliteratur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. Februar 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft – Gegenwartsliteratur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 6. Dezember 2017 (FU-Mitteilungen 10/2018, S. 121) erlassen:*

Artikel I

1. § 4 Abs. 5 Buchst. a) Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens sechs Monate in einem Umfang von mindestens 250 Stunden stattgefunden haben.

2. In § 4 Abs. 5 Buchst. b) wird „sechs Monate“ durch „drei Monate“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 5 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt:

Die bis zu 20 Auswahlpunkte können nur vergeben werden, wenn der Bewerbung eindeutige Nachweise über die Dauer und eine Erklärung über den Fachbezug der Berufstätigkeit und des Auslandsaufenthalts beigefügt sind; Transkripte genügen als Nachweise nicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. März 2019 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. März 2019 bestätigt worden.